

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 23. Dezember 1986

269. Stück

685. Verordnung: Aufsichtsbezirke der Arbeitsinspektion

686. Verordnung: Festsetzung von Kontingenten für die Beschäftigung von Ausländern

685. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 9. Dezember 1986 über die Aufsichtsbezirke der Arbeitsinspektion

Auf Grund des § 11 Abs. 4 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974, BGBl. Nr. 143, wird verordnet:

§ 1. Das Bundesgebiet wird in folgende Aufsichtsbezirke der allgemeinen Arbeitsinspektion eingeteilt:

1. Aufsichtsbezirk:

1., 2., 3. und 20. Wiener Gemeindebezirk;

2. Aufsichtsbezirk:

4., 5., 6., 10. und 11. Wiener Gemeindebezirk;

3. Aufsichtsbezirk:

8., 9., 16., 17., 18. und 19. Wiener Gemeindebezirk;

4. Aufsichtsbezirk:

7., 13., 14. und 15. Wiener Gemeindebezirk;

5. Aufsichtsbezirk:

12. und 23. Wiener Gemeindebezirk; die Verwaltungsbezirke Bruck a. d. Leitha, Mödling und Tulln; das rechts der Donau gelegene Gebiet des Verwaltungsbezirks Wien-Umgebung;

6. Aufsichtsbezirk:

21. und 22. Wiener Gemeindebezirk; die Verwaltungsbezirke Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg und Mistelbach; das links der Donau gelegene Gebiet des Verwaltungsbezirks Wien-Umgebung;

7. Aufsichtsbezirk:

die Stadt Wiener Neustadt; die Verwaltungsbezirke Baden, Neunkirchen und Wiener Neustadt;

8. Aufsichtsbezirk:

die Städte St. Pölten und Waidhofen a. d. Ybbs; die Verwaltungsbezirke Amstetten, Lilienfeld, Melk, St. Pölten und Scheibbs;

9. Aufsichtsbezirk:

die Städte Linz und Steyr; die politischen Bezirke Freistadt, Linz-Land, Perg, Rohrbach, Steyr-Land und Urfahr-Umgebung;

10. Aufsichtsbezirk:

das Land Salzburg;

11. Aufsichtsbezirk:

die Stadt Graz; die politischen Bezirke Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Graz-Umgebung, Hartberg, Leibnitz, Radkersburg, Voitsberg und Weiz;

12. Aufsichtsbezirk:

die politischen Bezirke Bruck a. d. Mur, Judenburg, Knittelfeld, Leoben, Liezen, Mürzzuschlag und Murau;

13. Aufsichtsbezirk:

das Land Kärnten;

14. Aufsichtsbezirk:

das Land Tirol;

15. Aufsichtsbezirk:

das Land Vorarlberg;

16. Aufsichtsbezirk:

das Land Burgenland;

17. Aufsichtsbezirk:

die Stadt Krems a. d. Donau; die Verwaltungsbezirke Gmünd, Horn, Krems a. d. Donau, Waidhofen a. d. Thaya und Zwettl;

18. Aufsichtsbezirk:

die politischen Bezirke Braunau am Inn, Gmunden, Ried im Innkreis, Schärding und Vöcklabruck;

inspektion, BGBl. Nr. 80/1950, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 422/1970, außer Kraft tritt.

Dallinger

19. Aufsichtsbezirk:

die Stadt Wels; die politischen Bezirke Eferding, Grieskirchen, Kirchdorf a. d. Krems und Wels-Land.

§ 2. Der Sitz der allgemeinen Arbeitsinspektorate befindet sich:

- für den 1. bis 6. Aufsichtsbezirk in Wien;
- für den 7. Aufsichtsbezirk in Wiener Neustadt;
- für den 8. Aufsichtsbezirk in St. Pölten;
- für den 9. Aufsichtsbezirk in Linz;
- für den 10. Aufsichtsbezirk in Salzburg;
- für den 11. Aufsichtsbezirk in Graz;
- für den 12. Aufsichtsbezirk in Leoben;
- für den 13. Aufsichtsbezirk in Klagenfurt;
- für den 14. Aufsichtsbezirk in Innsbruck;
- für den 15. Aufsichtsbezirk in Bregenz;
- für den 16. Aufsichtsbezirk in Eisenstadt;
- für den 17. Aufsichtsbezirk in Krems a. d. Donau;
- für den 18. Aufsichtsbezirk in Vöcklabruck;
- für den 19. Aufsichtsbezirk in Wels.

§ 3. In Wien besteht ein Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten. Dieses hat die Bau-, Erd- und Wasserbauarbeiten im Bereich der Aufsichtsbezirke 1 bis 6 einschließlich aller mit diesen Arbeiten verbundenen baugewerblichen Arbeiten, Bauneben- und Bauhilfsarbeiten, sofern diese außerhalb der festen Betriebsstätte der die Arbeiten durchführenden Gewerbetreibenden ausgeführt werden, zu überwachen.

§ 4. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

(2) Gemäß § 20 Abs. 1 ArbIG 1974 wird festgestellt, daß mit Inkrafttreten dieser Verordnung die Verordnung über die Aufsichtsbezirke der Arbeits-

686. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 10. Dezember 1986 über die Festsetzung von Kontingenten für die Beschäftigung von Ausländern

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975) wird verordnet:

§ 1. Für die sich aus der Anlage ergebenden fachlichen und örtlichen Bereiche werden Kontingente für die Beschäftigung von Ausländern im Sinne des § 2 Abs. 2 AuslBG festgesetzt.

§ 2. (1) Die für bestimmte fachliche Bereiche festgesetzten Bundes- oder Landesreserven ergeben sich aus den in der Anlage den Kontingenzahlen beigefügten Zahlen in Klammern.

(2) Die Bundes- oder Landesreserven werden nach Bedarf und, soweit dies bei einzelnen Kontingenten vorgesehen ist, nach einvernehmlicher Befürwortung der in der Anlage angeführten Gremien der Arbeitgeber und Arbeitnehmer freigegeben.

§ 3. Arbeitgeber, in deren Betrieben der Anteil der Ausländer einen bestimmten Prozentsatz erreicht hat, dessen Berechnungsart und Höhe sich aus der Anlage (Merkmal „Beschränkung“ in Spalte 3) ergibt, sind von der Zuteilung weiterer Kontingentplätze ausgenommen, es sei denn, daß bei einzelnen Kontingenten anderes bestimmt ist.

§ 4. Die Laufzeit der einzelnen Kontingente erstreckt sich vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1987, sofern in der Anlage bezüglich einzelner Kontingente nicht anderes bestimmt ist.

Dallinger

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)
Örtlicher Bereich													
Kontin- gent- kurz- bezeich- nung	Fachlicher Bereich (gemäß dem Anhang zur Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947)	Merkmale	Burgen- land	Kärnten	Nieder- öster- reich	Ober- öster- reich	Salzburg	Steier- mark	Tirol	Vorarl- berg	Wien	Summe der Landes- kontin- gente bzw. der Landes- reserven	Bundes- reserve
K 17	Bundesinnung der Schuhmacher und Unter- nehmungen der Schuhindustrie im Fachver- band der Lederverarbeitenden Industrie (§ 1 Abs. 2 Z 27 und § 2 Abs. 1 Z 13)	a) Landeskontingente Arbeiter b) Beschränkung	5	260	55	310	150	85	15	20	70	970	—
			35 vH der beschäftigten Arbeiter ²⁸⁾ 29) 30) 31) 33)										
K 19	Bundesinnung Druck ⁷⁾ (§ 1 Abs. 2 Z 41)	Landeskontingente Facharbeiter Hilfsarbeiter	—	5	10	10	20	10	5	25	40	125	(5)
			—	5	110	20	60	50	20	50	520	835	(30)
K 20	Bereich der vom Fachverband der chemi- schen Industrie (§ 2 Abs. 1 Z 5) hauptbe- treuten Unternehmungen	a) Landeskontingente Arbeiter (Bundesreserve) ²²⁾ b) Beschränkung	30	50	1 200	500	180	55	130	90	1 400	3 635	— (500)
			10 vH der beschäftigten Arbeiter ²⁾										
K 21	Bereich der der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe (§ 1 Abs. 2 Z 7) angehö- renden Betriebe der Berufsgruppe Asphal- tierer, Schwarzdecker und Abdichter gegen Feuchtigkeit und Druckwasser	a) Landeskontingente Arbeiter (Landesreserven) ²³⁾ b) Beschränkung	—	—	—	—	—	—	—	—	260	260	— (75)
			50 vH der beschäftigten Arbeiter ²⁾										
K 36	Sektionen Gewerbe und Industrie der Bun- deskammer der gewerblichen Wirtschaft (§§ 1 und 2)	Landeskontingente Kaufmännische Angestellte ¹⁵⁾ Technische Angestellte (Landesreserven) ¹⁵⁾	25 (5)	55 (20)	160 (30)	185 (60)	—	90 (25)	60	90 (10)	250 (40)	915 (190)	— — — (180)
			25 (5)	45 (15)	150 (15)	195 (55)	—	130 (30)	20 (5)	25 (5)	290 (50)	880 (180)	— — — (180)

[illegible]

Fußnoten:

- 1) Freigabe auf Grund einer einvernehmlichen Befürwortung durch die zuständige Landesinnung der Gärtner und Blumenbinder, in Wien die Landesinnung der Gärtner und die Landesinnung der Blumenbinder, und das zuständige Landessekretariat der Gewerkschaft der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft.
- 2) Gilt nicht, sofern eine Einbeziehung auf Grund einer einvernehmlichen Befürwortung durch die in Betracht kommenden kollektivvertragfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung erfolgt.
- 7) Ausgenommen sind Druckformenhersteller.
- 15) Freigabe auf Grund einer einvernehmlichen Befürwortung durch die Sektion Gewerbe und die Sektion Industrie der zuständigen Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und die zuständige Landesleitung der Gewerkschaft der Privatangestellten.
- 16) Ausgenommen sind bäuerliche Betriebe, landwirtschaftliche Gartenbaubetriebe und Raiffeisen-Lagerhäuser.
- 22) Freigabe auf Grund einer einvernehmlichen Befürwortung durch den Fachverband der chemischen Industrie der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und den Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Chemiarbeiter.
- 23) Freigabe auf Grund einer einvernehmlichen Befürwortung durch die Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe und den Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Chemiarbeiter.
- 25) Freigabe auf Grund einer einvernehmlichen Befürwortung durch den Fachverband der Papierindustrie und die Gewerkschaft der Chemiarbeiter.
- 26) Gilt nicht für Betriebe mit bis zu zehn Beschäftigten.
- 27) Freigabe auf Grund einer einvernehmlichen Befürwortung durch die in Betracht kommenden kollektivvertragfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im betreffenden Bundesland.
- 28) Gilt nicht, sofern eine Einbeziehung auf Grund einer einvernehmlichen Befürwortung durch die Sektion Gewerbe und die Sektion Industrie der zuständigen Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und die zuständige Landesleitung der Gewerkschaft der Textil-, Bekleidungs- und Lederarbeiter an die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung erfolgt.
- 29) Bei der Prüfung der Ausländerbeschäftigungsquote sind alle Betriebe eines Unternehmens desselben Bundeslandes als Einheit aufzufassen.
- 30) Für Betriebe, bei denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kontingentfestsetzung ein höherer Prozentanteil an ausländischen Arbeitern besteht, bleibt dieser Prozentsatz zu Beginn der Laufzeit dieser Kontingentfestsetzung aufrecht.
- 31) Gilt nicht für Betriebe bis zu 25 Arbeitern.
- 33) Als Arbeiter gelten alle ständig beschäftigten in- und ausländischen Arbeiter einschließlich der gewerblichen Lehrlinge.
- 36) Als Arbeitnehmer gelten alle ständig beschäftigten in- und ausländischen Arbeitnehmer, ausgenommen Angestellte, die eine Tätigkeit im Sinne der §§ 1 und 2 Angestelltengesetz verrichten, und kaufmännische Lehrlinge.



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 804,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 904,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.